

## Arbeitsübersetzung

**Mitteilung über die formalen und inhaltlichen Regeln des Antrags auf einen Billigkeitsbeschluss des stellvertretenden Landespolizeipräsidenten für Polizeiwesen zur Befreiung von den maßgeblichen Regeln im Zuge des Übertritts der Staatsgrenze im Personenverkehr**

**GZ.:** 29000/12535-1/2020.ált.

**Betreff:** Kundmachung

**Tag der Kundmachung:** 11. Mai 2020

**Rückruf: bis auf Widerruf, aber spätestens am Folgetag nach der Aufhebung der Gefahrenlage gemäß Regierungsverordnung 40/2020 (III.11.) über die Verkündung der Gefahrenlage**

### **KUNDMACHUNG**

Gemäß Gesetz CL/2016 über die allgemeine Verwaltungsordnung (des Weiteren; Ákr), §89, Abs (1) mache ich Folgendes kund:

**Verfahrende Behörde:** Landespolizeipräsidium (des Weiteren: ORFK)

**Verfahrende Organisationseinheit:** Landespolizeipräsident

#### **Betreff der Geschäftssache:**

die formalen und inhaltlichen Regeln des Antrags auf einen Billigkeitsbeschluss des stellvertretenden Landespolizeipräsidenten für Polizeiwesen zur Befreiung von den maßgeblichen Regeln im Zuge des Übertritts der Staatsgrenze im Personenverkehr

**Parteien:** ungarische und nicht ungarische StaatsbürgerInnen, die einen Antrag auf einen Billigkeitsbeschluss des stellvertretenden Landespolizeipräsidenten für Polizeiwesen zur Befreiung von den maßgeblichen Regeln im Zuge des Übertritts der Staatsgrenze im Personenverkehr stellen

Ich teile den Betroffenen mit, dass der Landespolizeipräsident zum vorliegenden Betreff unter GZ: 29000/12535-1/2020.ált. den Beschluss mit folgendem Inhalt gefasst hat:

**„BESCHLUSS**

In meiner Befugnis gemäß §1, Abs (2) der Regierungsverordnung 194/2020 (V.11.) über die Ordnung der Ausübung des außerordentlichen Billigkeitsrechtes, zur Festlegung der formalen und inhaltlichen Kriterien des Antrags auf einen Billigkeitsbeschluss des stellvertretenden Landespolizeipräsidenten für Polizeiwesen gemäß Regierungsverordnung 81/2020 (IV.1.) über die außerordentlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der zum Schutz der Gesundheit und des Lebens, sowie zur Restaurierung der Nationalwirtschaft angeordneten Gefahrenlage (des Weiteren: R) fasse ich

### **den folgenden Beschluss**

1. Der Antrag auf einen außerordentlichen Billigkeitsbeschluss des stellvertretenden Landespolizeipräsidenten für Polizeiwesen (des Weiteren: Antrag) kann in ungarischer Sprache eingereicht werden.
2. Der Antrag kann auch im Wege eines gesetzlichen Vertreters oder von einer durch einen Privaturkunde mit vollkommener Beweiskraft bevollmächtigten Person eingereicht werden. Wenn die Einreise zum selben Zeitpunkt erfolgt und der Grund der Einreise identisch ist, kann die bevollmächtigte Person im Namen mehrerer Personen einen Antrag stellen, wenn die durch die betroffenen Personen erteilte Vollmacht beigelegt ist.
3. Im Falle eines Grenzübertritts zum selben Zeitpunkt und aus demselben Grund ist es genügend, hinsichtlich der im selben Haushalt lebenden nahen Angehörigen des Antragstellers – in entsprechender Anwendung von Punkt 2) – einen Antrag zu stellen.
4. Im Antrag sind die außerordentlichen Billigkeitsgründe glaubhaft zu machen, und das betroffene, zur Identifizierung der Person geeignete, zum Übertritt der Staatsgrenze zu verwendende Dokument und die Nummer des Dokumentes anzugeben, weiterhin sind dem Antrag beizulegen:
  - a) falls es hinsichtlich des Grundes des Antrages möglich ist, die Kopie des Dokumentes, das den außerordentlichen Billigkeitsgrund des Antrages beweist;
  - b) im Falle eines Verfahrens im Wege einer bevollmächtigten Person, die Vollmacht.
5. Als außerordentliche Billigkeitsgründe gelten, wenn der Antragsteller nachweist, dass der Zweck der Einreise:
  - a) Teilnahme an einem im Zusammenhang mit einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren in Ungarn stattfindenden, durch eine von einem ungarischen Gerichtshof oder von einer ungarischen Behörde ausgestellte Urkunde nachgewiesenen Verfahren;
  - b) Tätigkeit zu Geschäftszwecken oder sonstige Arbeitsverrichtung, deren Rechtfertigung mit dem Einladungsschreiben einer zentralen Behörde der Regierungsverwaltung, einer selbstständigen regulierenden Behörde oder einer autonomen Behörde der Staatsverwaltung nachgewiesen wird;

- c) Inanspruchnahme gesundheitlicher Versorgung im Besitz der Einweisung der medizinischen Institution oder einer anderen entsprechenden Bestätigung;
- d) Erfüllung der Prüfungspflicht im Rahmen eines Rechtsverhältnisses als StudentIn oder SchülerIn, wenn die von der Bildungsinstitution ausgestellte Bestätigung dies nachweist
- e) Reise im Personenverkehr zur Arbeitsverrichtung im Zusammenhang mit Speditionstätigkeit, deren Zweck ist, den Ausgangspunkt der Speditonsaufgabe (Ort der Aufnahme der Arbeit) zu erreichen oder nach derartiger Arbeitsverrichtung im Personenverkehr heimzukehren, wenn die Bestätigung des Arbeitsgebers dies nachweist;
- f) Teilnahme an der Beerdigung eines/r nahen Verwandten  
ist.

6. Der Antrag kann ausschließlich

- a) im Rahmen der elektronischen Verwaltung durch den Zugang für Firmen (*cégkapu*) oder für Privatpersonen (*ügyfélkapu*) durch Einsendung des elektronischen Formulars,
- b) in Ermangelung der Möglichkeiten des Zugangs für Firmen (*cégkapu*) und Privatpersonen (*ügyfélkapu*) in der elektronischen Verwaltung, durch Ausfüllung und Einsendung des intelligenten Formulars auf der Internetseite der Polizei eingereicht werden.

7. Die zur Einsendung des elektronischen Antrages verwendbaren Formulare und die diesbezüglichen Informationen sind auf der Homepage für elektronische Verwaltung der Polizei erreichbar.

8. Der Antrag, der den inhaltlichen und formalen Kriterien nicht entspricht, insbesondere der nicht in ungarischer Sprache eingereichte, den Billigkeitsgrund nicht enthaltene, diesen nicht glaubhaft machende, bei nicht persönlichem Verfahren ohne Vollmacht eingereichte Antrag, wird ohne entsprechende Prüfung abgewiesen.

9. Um die Begründung des Antrages nachzuweisen, ist die betroffene Person verpflichtet, das Original des gemäß Bestimmungen in Punkt 4. und 5. eingereichten Dokumentes bei der Einreise auf das Hoheitsgebiet Ungarns auf Bitte des Polizisten vorzuzeigen.

10. Gemäß § 4, Abs (4) der Verordnung R. (*Anmerkung: 81/2020*) kann gegen den Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt, bzw. kann dieser vor Gericht nicht angefochten werden. Der Beschluss ist sofort vollstreckbar und dieser ist ab dem 13. Mai 2020 anzuwenden”